

b) Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33, Stellungnahmen vom 03.08.2016

➤ Themen: Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Boden, Pflanzen, sonstige Sachgüter

Anlage Nr. 4

STADT LENNESTADT
Der Bürgermeister
Bereich Stadtplanung/Bauordnung
Az.: 61 33 00/Nr. 156

Lennestadt, 30.08.2016

Bauleitplanung;

30. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Lennestadt Nr. 156 Oedingen „Solarpark“, Gemarkung Oedingen Flur 4 Nr. 172, 174 und 352

hier: Auswertung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Anregungen	Stellungnahmen
Herr S. mit Schreiben vom 17.08.2016 Schreiben siehe Anlage 4.1	Der Begründung sind in Kapitel A1 das Planungsinteresse des Vorhabenträgers bzw. des Grundstückseigentümers sowie die Planungsziele der Stadt Lennestadt zu entnehmen. Daraus geht unter Anführung von städtebaulich relevanten Belangen hervor, dass die Förderung des Klimaschutzes und die Klimaanpassung, ein wesentliches Ziel der Stadtentwicklung – auch in Lennestadt - ist. Die Bedeutung dieses Belangs ist durch die im Rahmen der Klimaschutznovelle 2011 des Baugesetzbuches aufgenommenen Belange des Klimas in § 1 (6) Nr. 7a BauGB sowie der Belange zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie in § 1 (6) Nr. 7f BauGB entsprechend betont und hervorgehoben. Dadurch wurde eine Aufwertung dieser Belange herbeigeführt und verpflichtet eine planende Kommune unter Berücksichtigung des Abwägungsgebotes den Klimaschutz durch eine klimagerechte städtebauliche Entwicklung zu fördern und in der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen. Vorrangiges Ziel i.S. des Klimaschutzes ist dabei die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes. Dies kann u.a. durch den Einsatz erneuerbarer Energien erreicht werden. Der Bedeutung des Klimaschutzes soll durch den Ausbau der erneuerbaren Ener-

	gien auch in Lennestadt Rechnung getragen werden. Neben der dargestellten Berücksichtigung im Baugesetzbuch sind weitere gesetzliche Bestimmungen zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien wie das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWG) zu nennen. Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan trägt die Stadt auch den Vorgaben des übergeordneten sachlichen Teilplans „Energie“ 2014 des Regionalplanes Arnsberg Rechnung. In dieser übergeordneten Planungsebene wird u.a. die besondere Dringlichkeit zur Ergreifung von Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende für das Land Nordrhein-Westfalen benannt, dessen zahlreiche fossil betriebenen Großkraftwerke 30% der bundesweit ausgestoßenen Treibhausemissionen verursachen. In Verantwortung für den Klimaschutz, Ressourcenschonung, Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit wurde der angeführte Teilplan erstellt, der die Potenziale Erneuerbarer Energien im Bezirk Arnsberg aufzeigt. Ziel ist es, den Ausbau erneuerbarer Energien und hier insbesondere eine naturverträgliche Stromerzeugung u.a. durch Solarenergie zu fördern. Jedoch soll grundsätzlich die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie vermieden werden. Ausgenommen hiervon sind jedoch Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- u. Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um die Wiedernutzung u.a. von militärischen Konversionsflächen handelt. Diese Voraussetzungen erfüllt das zur Überplanung anstehende Areal. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Vorhabenträger die Flächen der ehemaligen Militärliegenschaft für einen Zeitraum von 25 Jahren von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) gepachtet hat. Lt. Angaben des Grundstückseigentümers soll sich an der Gebietsstruktur nichts ändern, da u.a. die Gebäude und auch die Einzäunung erhalten bleiben. Aus den dargelegten Gründen wird die vorgebrachte Anregung nach Einrichtung eines „Militärmuseums“ nicht berücksichtigt. Beschluss:
--	---

	Die Anregung nach Einrichtung eines „Militärmuseums“ wird aus den in der abwägenden Stellungnahme dargelegten Gründen nicht berücksichtigt Beratungsergebnis:
--	--